

Satzung der Gesellschaft
„IB GMBH“ Gesellschaft mit einzigem Gesellschafter

Art. 1 – Benennung und Sitz

Es ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einzigem Gesellschafter unter der Bezeichnung „IB GmbH“, in italienisch „IB Srl“ gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Innichen.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung können Zweigniederlassungen, Filialen, Agenturen und Vertretungen, im Inland wie im Ausland, eröffnet werden.

Art. 2 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist vom Gründungstag bis zum 31. Dezember des Jahres 2050 festgelegt, vorbehaltlich Verlängerung oder vorzeitiger Auflösung.

Art. 3 – Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Führung der öffentlichen Badeanstalt in Innichen, welche die Gemeinde errichtet hat, sowie des verbundenen internen gastronomischen Bereiches oder dessen Verpachtung.

Als sport- und gesundheitsfördernde Aktivität kann die Gesellschaft Schwimmkurse für die Bevölkerung organisieren. Sie kann in untergeordneter Form Produkte verkaufen oder vermieten, sofern diese für die Ausübung des Schwimmsports unerlässlich sind.

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes kann die Gesellschaft alle Finanz-, Handels- und Industrieoperationen beweglicher und unbeweglicher Art tätigen, insbesondere jene Anlagen betreiben, mit welchen eine direkte Einsparung von Energiekosten verbunden ist.

Sie kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes Servituten errichten, Hypothekendarlehen aufnehmen, Realrechte erwerben, veräußern oder darauf verzichten und überhaupt alle Rechtsgeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich sind.

Art. 3bis – In-house-Gesellschaft

Als In-house-Gesellschaft gilt die Verpflichtung, dass mehr als achtzig Prozent ihres fakturierten Umsatzes die Ausübung der ihr von den Gemeinden übertragenen Aufgaben betrifft, und der restliche Umsatz als Nebentätigkeit unter der Bedingung erzielt wird, dass durch ihn sich wirtschaftliche Vorteile in den Produktionsphasen oder im Aufholen von wirtschaftlicher Effizienz der Haupttätigkeit ergeben.

Die Nichteinhaltung dieser quantitativen Grenze stellt eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2409 ZGB dar. Hinsichtlich der Behebung solcher Unregelmäßigkeiten wird auf die einschlägigen Bestimmungen verwiesen.“

Art. 4 – Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt Euro 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend/00).

Art. 5 – Gesellschaftsanteile

Die Gesellschaftsanteile lauten auf den Namen der Gesellschafter. Die Gesellschaftsrechte stehen den Gesellschaftern im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Beteiligung zu.

Die Beteiligungen können nur zwischen öffentlichen Körperschaften übertragen werden.

Art. 6 – Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Verwaltungsrat
- das Kontrollorgan – der Rechnungsrevisor

Es ist verboten Organe einzurichten, welche von jenen, die von den allgemeinen Bestimmungen vorgesehen sind, abweichen, mit Ausnahme von Ausschüssen, für welche kein Entgelt vorgesehen ist, wie im Fall von technischen Ausschüssen und/oder jenen für die Kontrollausübung wie über die eigenen Dienste der Fall ist.

Art. 7 – Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Ihre Beschlüsse binden alle Gesellschafter, ob in der Versammlung vertreten oder nicht.

Art. 8 – Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird von den Verwaltern mittels Einschreibebrief oder anderen Mitteln der telematischen Datenübermittlung einberufen, die wenigstens 8 Tage vor dem Datum der Gesellschafterversammlung abzuschicken sind.

Das Einberufungsschreiben enthält Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie die Tagesordnung.

Die Versammlung gilt auch ohne förmliche Einberufung als beschlussfähig, wenn alle Gesellschaftsanteile anwesend oder vertreten sind, alle Geschäftsführer bzw. Verwaltungsräte und alle Mitglieder des Kontrollorgans erschienen sind. Diese Versammlung kann über alle Gegenstände beschließen, die in den Geschäftsbereich der Gesellschaft fallen.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, jederzeit die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen zwecks Beschlussfassung der von ihm vorgegebenen Tagesordnung.

Art. 9 – Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung genehmigt die Bilanz und beschließt über alle im Art. 2364 des Z.G.B. vorgesehenen Argumente.

Sofern besondere Umstände es erfordern, kann die ordentliche Gesellschafterversammlung auch innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung wird für jene Beschlüsse einberufen, welche nach dem Gesetz in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 10 – Teilnahmeberechtigung und Vertretung

Die Gemeinde, als Gesellschafter, kann sich mit schriftlicher Vollmacht des Bürgermeisters von einer anderen Person, auch Nichtgesellschafter, vertreten lassen unter der Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2372 ZGB.

Art. 11 – Vorsitz der Gesellschafterversammlung

Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung steht dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder einer von der Gesellschafterversammlung ernannten Person zu.

Über den Verlauf der Versammlung wird von einem von der Gesellschafterversammlung ernannten Schriftführer ein Protokoll geführt. Der Beistand des Schriftführers ist nicht notwendig, wenn das Protokoll der Versammlung von einem Notar abgefasst wird.

Art. 12 – Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und Gültigkeit der Beschlüsse

Die ordentliche Gesellschafterversammlung in erster Einberufung ist mit Anwesenheit der Mehrheit des Gesellschaftskapitals beschlussfähig.

Die Beschlüsse sind mit der absoluten Stimmenmehrheit des anwesenden oder vertretenden Gesellschaftskapitals gültig.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt in zweiter Einberufung unabhängig von der Höhe des anwesenden Gesellschaftskapitals im Sinne der Bestimmungen des Art. 2369, Abs. 3 des Z.G.B.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist in erster Einberufung mit der Anwesenheit von mindestens 2/3 des Gesellschaftskapitals beschlussfähig.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung in zweiter Einberufung ist mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Gesellschaftskapitals beschlussfähig.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung beschließt mit Zustimmung so vieler Gesellschafter, die mehr als die Hälfte des anwesenden oder vertretenen Gesellschaftskapitals vertreten.

Art. 12bis – Proporz und Geschlechtergleichgewicht

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und des Kontrollorganes müssen die von der Landesverwaltung angewandten Bestimmungen über den ethischen Proporz eingehalten werden.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und des Kontrollorganes muss außerdem das Geschlechtergleichgewicht im Sinne der geltenden Bestimmungen beachtet werden.

Art. 13 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsrat, der von der Gesellschafterversammlung auf drei Jahre gewählt wird. Die Verwaltung der Gesellschaft kann auch Nichtgesellschaftern anvertraut werden.

Art. 14 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

Im Sinne des Artikels 2449 des Zivilgesetzbuches steht den an der Gesellschaft beteiligten öffentlichen Verwaltungen die Bestellung der Verwalter im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital zu.

Jeder Verwalter kann im Sinne des Artikels 2383 und des Artikels 2449 des Zivilgesetzbuches jederzeit abberufen werden.

Die Gesellschafterversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und für die Mitglieder des Kontrollorganes, gemäß den geltenden Bestimmungen, fest.

Es ist verboten, Sitzungsgelder der Ergebniszulagen zu entrichten, welche nach der Durchführung der Tätigkeit beschlossen wurden, sowie den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane Vergütungen am Ende der Amtszeit zu entrichten.

Es ist verboten, Kilometergeld für die Fahrt zum Sitz und/oder zum Ort der Versammlungen auszuzahlen.

Art. 15 – Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat steht die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes zu.

In Ausübung dieser Tätigkeit richtet sich der Verwaltungsrat nach den im Art. 21bis vorgesehenen Sonderbestimmungen zur Ausrichtung und Kontrollbefugnis der Gemeinde als Gesellschafter.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der im Amt befindlichen Verwalter erforderlich und die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Art. 16 – Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, wenn diese nicht durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft steht dem Präsidenten des Verwaltungsrates zu.

Das Amt des Vize-Präsidenten ist ausschließlich im Fall von Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten und ohne Zuerkennung von zusätzlichen Vergütungen erteilt.

Der Verwaltungsrat erteilt Führungsvollmachten einem einzigen Verwalter, unbeschadet der Erteilung von Vollmachten an den Vorsitzenden, sofern diese im Voraus von der Gesellschafterversammlung ermächtigt wurden.

Art. 17 – Kontrollorgan – Rechnungsrevisor

Es ist für die Gesellschaft Pflicht das Kontrollorgan oder einen Rechnungsrevisor zu ernennen.

Ernennt die Gesellschafterversammlung das Kontrollorgan bestimmt sie die Anzahl der Mitglieder und überträgt diesem beide Aufgaben, die Überwachungstätigkeit und die Rechnungsprüfung. Die Gesellschafterversammlung kann, als Alternative zum Kontrollorgan, einen Rechnungsrevisor oder eine Revisionsgesellschaft ernennen.

Über die Vergütung der Organe beschließt die Gesellschafterversammlung.

Das Kontrollorgan bleibt für drei Jahre im Amt und verfällt seines Amtes mit der Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des Jahresabschlusses des dritten

Geschäftsjahres. Der Amtsverfall hat Wirkung mit der Bestellung des neuen Kontrollorganes. Die gleiche Bestimmung gilt für den Rechnungsrevisor oder die Revisionsgesellschaft. Unabhängig vom Kontrollorgan steht den Gesellschaftern in Ergänzung zum Art.2476 ZGB das Recht zu, jederzeit die Kontrolltätigkeit auszuüben.

Art. 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 19 – Die Jahresbilanz

Die Verwalter müssen die Bilanz des Geschäftsjahres unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des allgemeinen Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht erstellen.

Art. 20 – Gewinnverteilung

Vom jährlichen Reingewinn muss ein Betrag, der mindestens dem zwanzigsten Teil desselben entspricht dem gesetzlichen Reservefond zugewiesen werden, bis dieser ein Fünftel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Über die Verwendung des restlichen Reingewinnes entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Art. 21 – Finanzierungen der Gesellschafter

Die Gesellschafter können auf Antrag des Verwaltungsorgans und unter Einhaltung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, Einzahlungen in Konto Kapital vornehmen oder Finanzierungen gewähren, soweit diese nicht im Sinne der geltenden Bestimmungen für das Bank- und Kreditwesen Aufforderungen zur Ersparnis gegenüber der Öffentlichkeit darstellen. Finanzierungen, welche von den Gesellschaftern im Verhältnis der jeweiligen Gesellschaftsanteile zu Gunsten der Gesellschaft gewährt werden sollten, sind zinslos, außer es werden anderweitige Vereinbarungen getroffen.

Art. 21 bis – Ausrichtungs- und Kontrollfunktion und Informationsrecht

Die öffentliche Körperschaft oder Körperschaften, welche Gesellschafter sind, üben die zustehenden Funktionen der Ausrichtung, Programmierung und Kontrolle aus und nutzen das Informationsrecht, unter Berücksichtigung der Modalitäten in den geltenden Bestimmungen und in den Dienstleistungsverträgen, welche die Beziehungen zwischen den Gesellschaften und den Körperschaften, welche Gesellschafter sind, regeln, sowie in den spezifischen Geschäftsordnungen, welche in diesen Körperschaften angewandt werden.

Von diesen Funktionen führen die öffentlichen Körperschaft oder die Körperschaften, welche Gesellschafter sind, Folgendes durch:

- sie genehmigen im Voraus das detaillierte Jahresprogramm der Ausgaben und der Tätigkeiten der Gesellschaft;

- sie bekommen vom Verwaltungsorgan die Liste der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse und die diesbezüglichen Niederschriften;
- sie genehmigen die Akte der außerordentlichen Geschäftsführung und die relevanten der ordentlichen Geschäftsführung;
- sie genehmigen die Beschlüsse, welche das Tätigkeitsprogramm oder den Haushaltsplan überschreiten;
- sie bekommen jährlich vonseiten des Verwaltungsorgans bei Abschluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Gesellschaftsverwaltung, der über die zwischenjährliche Kontrolle über die Beibehaltung des Haushalts- und Finanzgleichgewichts, über die Bewertung des Risikos einer Betriebskrise und über den Stand der Umsetzung der festgelegten Ziele, insbesondere bezüglich der Eindämmung der Betriebsausgaben, einschließlich der Personalausgaben, Aufschluss gibt;
- sie fordern in der Eigenschaft als Auftraggeber Auskünfte betreffend die Verwaltung jener Aufträge an, die als Direktvergabe vergeben wurden.

Art. 21 ter – Personal

Das für die Durchführung der institutionellen Aufgaben und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft erforderliche Personal, wird von der Gesellschaft gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufgenommen oder beauftragt.

Die Stellen werden von drei Sprachgruppen im Verhältnis zu ihrer anzahlmäßigen Stärke laut letzter amtlicher Volkszählung vorbehalten. Dabei ist die Stärke der Sprachgruppen bei den einzelnen beteiligten öffentlichen Körperschaften und der jeweilige Beteiligungsanteil am Gesellschaftskapital zu berücksichtigen. Im Falle von dringenden und unaufschiebbaren Dienstverordnungen können die Stellen in Abweichung vom ethnischen Proporz vergeben werden. In diesem Falle erfolgt die Wiederherstellung des ethnischen Proporz im Rahmen der zukünftigen Stellenvergaben.

Für die Aufnahme ist eine angemessene Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache Voraussetzung.

Die Gesellschaft regelt die Führung und Organisation des Personals durch eine interne Betriebsordnung.

Der Verwaltungsrat legt, unter Einhaltung der, auch von den EU-Bestimmungen abgeleiteten, Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit und Unparteilichkeit, Kriterien und Modalitäten für die Personalauswahl und für die Vergabe von Aufträgen fest.

Art. 22 – Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft - auch vor Ablauf der normalen Dauer - ernennt die außerordentliche Gesellschafterversammlung den oder die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Art. 23 – Schiedsgericht

Die Lösung eventueller Auseinandersetzungen, welche in Zusammenhang mit dieser Urkunde zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, den Verwaltern und den Liquidatoren entstehen sollten, wird dem Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen unterbreitet und gemäß ihrer Schiedsordnung entschieden.

Art. 24 – Allgemeine Bestimmungen

Für alles, was in diesen Satzungen nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen der geltenden Gesetze.